

ELTERNBRIEF

Pestalozzischule Kaiserslautern **-Grundschule**

Datum: 26.04.2021

Ergänzende Information zur Testpflicht gemäß Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

Schüler*innen dürfen gemäß Infektionsschutzgesetz nur noch am Unterricht bzw. an der Notbetreuung in der Schule teilnehmen, wenn sie sich zweimal pro Woche auf das Coronavirus in der Schule selbst testen. Dieser Test ist für alle kostenfrei.

Bereits vor dem Beschluss der Testpflicht für alle Schüler*innen, haben wir uns für das Angebot der freiwilligen Selbsttestung gemeinsam mit den Kindern sorgsam und kindgerecht vorbereitet und konnten in dieser Phase gute Erfahrungen hinsichtlich der Abläufe sammeln.

Auch weiterhin werden wir die Thematik mit den Kindern sensibel aufarbeiten und uns bemühen, die Kinder bestmöglich und behutsam bei der Selbsttestung zu begleiten.

Gleichzeitig bedanken wir uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Sollten Sie dennoch davon absehen, dass Ihr Kind an der Selbsttestung in der Schule teilnimmt, stehen Ihnen darüber hinaus alternativ und auf Beschluss der Schulgemeinschaft ausschließlich, die Vorlage eines Nachweises (nicht älter als 24 Stunden) eines anerkannten Testzentrums bzw. einer anerkannten Testeinrichtungen oder einer ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) über ein negatives Testergebnis offen.

Somit dürfen Schüler*innen, die nicht am Selbsttest teilnehmen und auch keinen anderen der oben genannten negativen Testnachweise vorlegen, nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die Präsenzpflicht gilt weiterhin, so dass Leistungsnachweise regulär stattfinden.

Zu beachten ist, dass Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gemäß der Vorgaben des Ministeriums keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot haben und erhalten daher wie vorgesehen ein eingeschränktes pädagogisches Angebot (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen).

Grundsätzlich weisen wir nochmals darauf hin, dass trotz der eingeführten Testpflicht alle weiteren Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, also die AHA+L-Formel, weiterhin einzuhalten sind und das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen, auch mit einem negativen Testergebnis, nicht erlaubt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Reuter
Schulleiter